



Infobrief

„Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe“

Der Investitionsabzugsbetrag (kurz: IAB) ist ein Steuerinstrument für kleine und mittlere Unternehmen. Um den IAB in Anspruch zu nehmen, darf der Gewinn im Jahr der Bildung max. EUR 200.000,00 je Betrieb betragen (vor Bildung des Investitionsabzugsbetrages).

Die geplanten Investitionen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bildung des Investitionsabzugsbetrags angeschafft werden. Es dürfen 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes als Investitionsabzugsbetrag gebildet werden, jedoch maximal EUR 200.000,000 pro Wirtschaftsjahr. Der Investitionsabzugsbetrag kann nur für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, wie z.B. Maschinen, EDV, Büroausstattung, aber nicht für Grundstücke oder immaterielle Wirtschaftsgüter gebildet werden. Die geplante Investition muss ausschließlich oder fast ausschließlich der betrieblichen Nutzung dienen (mindestens 90%) und im Betrieb eingesetzt werden.

Die Bildung des Investitionsabzugsbetrags für geplante Investitionen führt zur Gewinnminderung im Jahr der Inanspruchnahme. Im Jahr der Anschaffung der Investitionen wird der Investitionsabzugsbetrag auf die Anschaffungskosten übertragen. Die Anschaffungskosten mindern sich somit. Neben der regulären Abschreibung, kann im Jahr der Anschaffung (oder die Summe auf weitere vier Jahre verteilt) zusätzlich eine Sonderabschreibung von derzeit 20 % auf den verbleibenden Anschaffungsbetrag vorgenommen werden.

Sollte der Investitionsabzugsbetrag nicht innerhalb von drei Jahren investiert werden, ist die Bildung des ursprünglichen Investitionsabzugsbetrages im Jahr der Bildung rückgängig zu machen, nachträglich zu versteuern und zusätzlich derzeit mit 1,8 % Zinsen pro Jahr zu verzinsen.



Die Gewinngrenze ist in dem Wirtschaftsjahr zu beachten, in dem die Abzüge vorgenommen werden sollen, ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge nach Satz 1 und der Hinzurechnungen nach Absatz 2 des §7g EStG.

Nach Auffassung des FG Baden-Württemberg (Az. Des BFH: X R 14/23) ist unter „Gewinn“ im Sinne von §7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG der Steuerbilanzgewinn und nicht der steuerliche Gewinn im Sinne von §2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG zu verstehen. Demnach ist der Gewinn ohne Berücksichtigung von Abzügen und Hinzurechnungen der Besteuerung heranzuziehen.

Durch eine geplante Änderung des § 7g EStG durch das Wachstumschancengesetz könnte ab 2024 eine Steuerminderung von bis zu 45 % der gesamten Investition möglich werden.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.